

Aktenzeichen:

2 U 631/25

11 O 2/24 LG Koblenz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1&1 Mail & Media GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, ,
und
fer Straße 57, 56410 Montabaur

,
, Elgendor-

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 12.06.2025, Az. 11 O 2/24, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen der Länder und diverser weiterer Verbände. Die Beklagte bietet Verbrauchern auf der Webseite www.gmx.net digitale Dienstleistungen an, unter anderem auch einen E-Mail-Dienst.

Der Kläger verfolgt Unterlassungsansprüche im Blick auf das Einwilligungsbanner (Consent-Banner) und das sogenannte „intelligente Postfach“ auf der Website der Beklagten, wie sie sich im Juli 2023 dargestellt hat (Anlage K 1 [Einwilligungsbanner]; Anlage K 2 [intelligentes Postfach]).

Der Kläger ist der Ansicht, die Website der Beklagte genüge unter mehreren Gesichtspunkten nicht den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es werde von einem Verbraucher durch Betätigen der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“ keine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten erteilt, da die so abgegebene Erklärung die Voraussetzungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO nicht erfülle. Das Angebot des „intelligenten Postfachs“ verstoße ebenfalls gegen die DSGVO, denn es fehle die hierfür erforderliche gesonderte Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Der Kläger behauptet, die Beklagte verarbeite für diese Funktion den Inhalt der E-Mails und damit besonders sensible Daten. Für die Einzelheiten der klägerischen Beanstandungen wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 19.01.2024 sowie die Feststellungen des Landgerichts (LGU S. 3 f.).

Erstinstanzlich hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, im Internet, auf der Webseite unter der URL <https://www.gmx.net/>

a) mittels einer mit den Worten „Akzeptieren und weiter“ beschrifteten Schaltfläche auf der ersten Ebene eines Consent-Banners eine nicht freiwillig, in informierter Weise

und für den bestimmten Fall erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des kostenfreien E-Mail-Dienstes GMX FreeMail mit Werbung und Tracking einzuholen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet und/oder

b) mittels einer mit den Worten „Akzeptieren und weiter“ beschrifteten Schaltfläche auf der ersten Ebene eines Consent-Banners eine nicht freiwillig, in informierter Weise und für den bestimmten Fall erteilte ausdrückliche Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss im Rahmen der Nutzung des kostenfreien E-Mail-Dienstes GMX FreeMail mit Werbung und Tracking einzuholen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet und/oder

c) im Rahmen des Dienstes „Intelligentes Postfach“ den Inhalt von E-Mails zu verarbeiten und sich diesbezüglich auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu berufen, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 abgebildet,

2. an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt den zahlreichen Rechtsausführungen des Klägers, wonach die Gestaltung der Website den Anforderungen der DSGVO nicht entspreche, entgegen und moniert, dass die Klageanträge unbestimmt seien. Mithin sei ihr nicht klar, worauf genau sich der jeweilige Unterlassungsantrag beziehe, also was sie, die Beklagte, konkret unterlassen solle. Hinsichtlich des intelligenten Postfachs verhalte es sich gerade nicht so, dass der Inhalt der E-Mails verarbeitet werde.

Mit Urteil vom 12.06.2025 hat das Landgericht Koblenz nach Anhörung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Klage vollumfänglich abgewiesen. Es bestünden bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf die erforderliche Bestimmtheit der Klageanträge 1 a) und 1 b); jedenfalls seien diese und die übrigen Klageanträge aber unbegründet.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er die erstinstanzlichen Anträge vollumfänglich weiterverfolgt. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Hinsichtlich der in dem angegriffenen Urteil aufgezeigten Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit

der Klageanträge sei zu berücksichtigen, dass auch der Lebenssachverhalt, der auf nahezu 21 Seiten vorgetragen sei, zur Auslegung des Klageantrags heranzuziehen sei. Zudem streite die bereits erstinstanzlich zitierte Rechtsprechung zur Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Antragsformulierung für die hinreichende Bestimmtheit der hiesigen Anträge. Das Landgericht habe sich im Rahmen der Begründetheit der Klage betreffend des Einwilligungsbanners nicht mit der klägerischen Argumentation zur Unwirksamkeit der Einwilligung auseinandergesetzt und daher das rechtliche Gehör verletzt. Hinsichtlich des intelligenten Postfachs habe das Landgericht namentlich verkannt, dass eine inhaltsbezogene Verarbeitung erfolge. Diese sei ohne gesonderte Einwilligung nicht zulässig und insbesondere nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zu stützen.

Der Kläger beantragt in der Berufungsinstanz,

das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 12.06.2025 zum Aktenzeichen 11 0 2/24 aufzuheben und die Beklagte gemäß der Anträge zu den Ziffern 1. a), b), c) und 2. aus der Klageschrift vom 19.01.2024 zu verurteilen sowie

die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil, auf dessen Tatbestand im Übrigen in tatsächlicher Hinsicht Bezug genommen wird (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Der Senat hat – ergänzend zur bereits erstinstanzlich erfolgten Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz angehört (Stellungnahme vom 26.02.2026, Bl. 140 eA-OLG). Im Übrigen wird für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 05.03.2026 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Die Klage ist hinsichtlich aller drei Unterlassungsklageanträge bereits unzulässig (1.); hinsichtlich des begehrten Aufwendungsersatzes ist die Klage zulässig, aber unbegründet (2.).

1. Zu den Unterlassungsklageanträgen

Die Unterlassungsklageanträge lassen nicht hinreichend klar erkennen, was der jeweilige Streitgegenstand ist, welches konkrete Verhalten der Beklagten also untersagt werden soll. Sie sind daher – wie der Senat in der mündlichen Verhandlung ausführlich mit den Parteien erörtert hat – bereits unzulässig.

§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verlangt einen bestimmten Antrag, der aus sich heraus verständlich ist. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt und Inhalt sowie Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.06.2024 – 4U 172/23 –, GRUR-RS 2024, 15776 Rn. 25; BGH, Urteil vom 24.11.1999 – I ZR 189/97 –, juris Rn. 44; BGH, Urteil vom 14.12.1998 – II ZR 330/97–, NJW 1999, 954).

Diesen Anforderungen genügen die Klageanträge nicht:

a) Unterlassungsklageantrag zu 1 a)

Der erste, das Einwilligungsbanner betreffende Unterlassungsantrag betrifft die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des kostenfreien E-Mail-Dienstes mittels der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“. Er ist nach oben geschilderter Maßgabe unbestimmt und damit unzulässig.

Der Passus des Antrags, wonach die Einwilligung zu unterlassen sei, die nicht „freiwillig, in informierter Weise und für den bestimmten Fall erteilt“ ist, gibt schlicht den Gesetzeswortlaut des Art. 4 Nr. 11 DSGVO nahezu wortgleich wieder, ohne dass erkennbar wäre, welches konkrete Verhal-

ten hierunter zu subsumieren sein soll und folglich unterlassen werden soll.

Insbesondere ergibt sich dies auch nicht – wie das Erstgericht zutreffend dargelegt hat – aus der in Bezug genommenen Anlage K 1. So ist unklar, ob es dem Kläger nur um die grafische Darbietung, wie sie in der Anlage ersichtlich ist, geht und wenn ja, um welche konkreten Gesichtspunkte hierbei, oder ob und wenn ja, welche inhaltlichen Angaben fehlen, falsch oder irreführend sein sollen. Vor allem moniert der Kläger in Bezug auf die Anlage K 1 in der Klageschrift nicht lediglich Aspekte, die diejenige Schaltfläche des Fensters betreffen, die im Antrag zitiert ist (also die Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“), sondern er beanstandet das Pop-up-Fenster K 1 auch in anderen Bereichen unter einer ganzen Reihe von Aspekten. Daher ist für den Senat nicht eindeutig erkennbar, welche dieser Monita streitgegenständlich und damit konkret zur Entscheidung gestellt werden sollen. Beispielsweise nimmt einerseits die in der Klageschrift ausgeführte Kritik an der räumlichen Anordnung und farblichen Gestaltung der Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ einen großen Raum ein und auch in der mündlichen Verhandlung am 05.03.2026 hat der Kläger gerade diesen Punkt nochmals besonders hervorgehoben. Andererseits ist diese Schaltfläche aber gerade nicht im Klageantrag genannt. Weder durch Einbeziehung der im Antrag genannten Anlage K 1 noch unter Heranziehung der Klageschrift wird der Streitgegenstand damit klar umrissen.

Im Übrigen muss der Kläger, wenn er – wie hier – mehrere Verstöße moniert, jede aus seiner Sicht zu unterlassende Verletzungshandlung in dem Antrag gesondert und exakt bezeichnen, nicht zuletzt deshalb, weil sich nur dann die Beklagte hiergegen zu wehren vermag (vgl. BGH, Urteil vom 17.07.2003 – I ZR 259/00 –, juris Rn. 43). Es verhält sich damit gerade nicht so, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gemeint hat, dass das angerufene Gericht, sofern es auch nur einem aufgezeigten Kritikpunkt folgen will, der Klage in Sinne eines Verbots des Pop-up-Fensters „wie in Anlage K 1 abgebildet“ stattgeben müsse. Bezugspunkt des Urteilsausspruchs nach § 2 UKlaG ist stets eine bestimmte und damit in der Zwangsvollstreckung erzwingbare Unterlassungshandlung. Ein Unterlassungstitel bildet aber nur dann eine geeignete Vollstreckungsgrundlage, wenn er aus sich heraus verständlich ist und die zu unterlassende Verletzungshandlung auch für jeden Dritten erkennbar umschreibt. Eine Verallgemeinerung bei der Bezeichnung des Gebots bzw. Verbots ist lediglich insoweit zulässig, als durch sie das Charakteristische der beanstandeten Handlung zum Ausdruck kommt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 15.08.2014 – II-12 UF 61/14 –, juris Rn. 11; Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 46. Auflage 2025, § 890 Rn. 1). Dies ist bei der hier denkbar allgemein gehaltenen Antragstellung gerade nicht gewährleistet und es würden dem Erkenntnisverfahren vorbehalten Streitfragen in nicht hinnehmbarer Weise in das Vollstreckungsverfahren verlagert.

Im Zivilverfahren gilt bei der materiellrechtlichen Prüfung der Beibringungsgrundsatz. Es ist Aufgabe der Parteien, den Streitstoff (Streitgegenstand) und das Klageziel in den Rechtsstreit einzuführen (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 36. Auflage, 10/2025, Vor §§ 128-252, Rd-Nr. 10 ff.; Seiler, a.a.O., Einl I Rn. 1 ff.).

Der Rechtserkenntnis steht auch das klägerseits bemühte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.07.2001 (– I ZR 40/99 –, GRUR-RS 2002, 86) nicht entgegen. Denn soweit es hierin heißt, dass es sich nicht stets vermeiden lasse, dass das Vollstreckungsgericht bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Verbot vorliegt, in gewissem Umfang auch Wertungen vornehme, stellt der Bundesgerichtshof unmittelbar im Anschluss an diese Passage zugleich klar, dass die von dem Verbot erfasste Handlung nicht nur ganz allgemein umschrieben werden darf. Er führt ferner aus, dass die im dortigen Verfahren zur Konkretisierung eingereichten vier Abbildungen nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht haben, was Gegenstand der Beanstandung sein soll. So liegt es auch hier; aus der Anlage K 1 wird wie aufgezeigt auch in Verbindung mit dem Antrag nicht ersichtlich, welche konkreten Merkmale des Internetauftritts – bezogen auf das Einwilligungsbanner – denn beanstandet werden sollen.

Auch die Entscheidung des KG Berlin (Urteil vom 27.06.2014 – 5 U 162/12 –, juris), die der Kläger ebenfalls argumentativ für die Zulässigkeit seiner Anträge heranzieht, streitet letztlich nicht für seine Sicht. Denn hierin ist auch ausgeführt, dass die Grenze zur Unbestimmtheit jedenfalls dann überschritten ist, wenn die Parteien über die Bedeutung des Begriffs im konkreten Fall und bei Fehlen objektiver Kriterien zur Abgrenzung zulässigen und unzulässigen Verhaltens streiten (KG Berlin, a.a.O. Rn. 23). Das ist hier gerade im Hinblick auf die Frage, was die Freiwilligkeit der Einwilligung ausmacht bzw. was ihr entgegensteht, der Fall.

Soweit der Kläger für seine Auffassung weiter auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.10.2011 (– I ZR 54/10 –, NJW 2012, 1589 Rn. 15) rekurriert, wonach eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung dann hinzunehmen sei, wenn eine weitere Konkretisierung nicht möglich sei, führt auch dies hier zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Prämisse, wonach eine weitere Konkretisierung nicht möglich ist, trifft hier offensichtlich nicht zu. Der Kläger hat – wie er selbst in der Berufungsbegründung argumentiert – es immerhin zu bewerkstelligen vermocht, auf über 20 Seiten Klageschrift Angriffspunkte zu bezeichnen. Er hat lediglich versäumt klarzustellen, welche davon den Streitgegenstand ausmachen sollen.

Letztlich obliegt es dem Kläger, den Antrag bestimmt zu fassen und sein Begehrt deutlich zu formulieren (BGH, Urteil vom 11.10.1990 – I ZR 35/89 –, GRUR 1991, 254 [257]). Anhaltspunkte da-

für, ausnahmsweise von dem Grundsatz abzuweichen, wonach Unterlassungsanträge zu unbestimmt sind, die lediglich den Wortlaut eines Gesetzes wiederholen (vgl. BGH, Urteil vom 24.11.1999 – I ZR 189/97 –, juris Rn. 45 m.w.N.; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 08.05.2018 – 2 U 6/17 –, juris), sind hier keine ersichtlich (vgl. zu den – hier nicht vorliegenden – anerkannten Ausnahmen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung BGH, Urteil vom 13.03.2003 – I ZR 143/00 –, juris Rn. 19).

Ohne dass es angesichts der vorstehenden Ausführungen zu der hier gegebenen Unzulässigkeit des Unterlassungsantrags 1 a) noch darauf ankäme, merkt der Senat an, dass das Landgericht auch mit zutreffenden Erwägungen die Begründetheit des Unterlassungsanspruchs verneint hat. Ein Unterlassungsanspruch ist weder nach dem UWG noch nach dem UKlaG gegeben. Exemplarisch und unabhängig von der Frage, ob der herausgegriffene Gesichtspunkt, unter dem der Kläger die DSGVO-Konformität beeinträchtigt sieht, überhaupt streitgegenständlich sein sollte, begegnen insbesondere die von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2026 als besonders wichtig herausgestellten Aspekte aus Sicht des Senats demgegenüber keinen durchgreifenden Bedenken:

Namentlich die Anordnung der Schaltfläche „Abfrage nochmals anzeigen“ am unteren Bereich des Fensters sowie die andere Schriftfarbe gegenüber den beiden oberen Schaltflächen führen nicht dazu, dass die Einwilligung auf der Schaltfläche „Akzeptieren und weiter“ als nicht „freiwillig“ oder als nicht „in informierter Weise“ i.S.d. § Art. 4 Nr. 11 DSGVO zu betrachten wäre. Insofern wird auf die den Senat überzeugenden Erwägungen des Landgerichts Bezug genommen (LGU, S. 7 ff.) und lediglich ergänzend angemerkt, dass eine gegenüber den anderen beiden Schaltflächen dezentere Platzierung und Farbgestaltung letztlich deshalb nicht zu beanstanden ist, weil diese dritte Schaltfläche eine besonders kundenfreundliche Option bietet (die Entscheidung zwischen kostenpflichtigem/werbefreiem Zugang einerseits und kostenlosem Zugang mit Einwilligung zu Werbezwecken andererseits aufzuschieben), die am Markt von anderen Anbietern nur selten überhaupt angeboten wird (vgl. die in der Klageerwiderung vorgelegten Screenshots von beispielsweise dem Spiegel oder der FAZ, Blatt 101 der eAkte LG). Da diese kundenfreundliche zusätzliche Option auch gänzlich fehlen dürfte, muss sie erst recht nicht gleichwertig prägnant dargeboten werden.

Der Senat teilt ferner die zutreffend begründete Auffassung des Landgerichts, dass eine mehrstufige Einwilligungserteilung, wie sie die Beklagte im Juli 2023 vorgesehen hatte (erste Stufe Einwilligung, zweite Stufe Auswahl der Verarbeitungszwecke bzw. Vendoren), nicht zu beanstanden ist; zur Förderung der Übersichtlichkeit erscheint diese sogar angezeigt. Die Ausgestaltung und Be-

zeichnung des unter der im Antrag genannten Schaltfläche befindlichen Links „Privacy Center“, auf dem man zur zweiten Stufe gelangt, begegnet dabei ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Auch diesbezüglich wird auf die Begründung des Landgerichts verwiesen, der sich der Senat vollumfänglich anschließt. Eine Verpflichtung, die Anzahl der Vendoren, die Herkunftsländer oder sogar tatsächlich die Liste aller Vendoren auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners vorzusehen, begründet Art. 4 Nr. 11 DSGVO ebenfalls nicht. Der Senat vermag dem klägerischen Vortrag ohnehin schon nicht eindeutig zu entnehmen, welche dieser Informationen aus Sicht des Klägers auf der ersten Ebene anzusiedeln wären, was – wie bereit aufgezeigt – wiederum zur Unbestimmtheit des Klageantrags führt. Auch der Ansicht, dass die Anzahl der (zum maßgeblichen Zeitpunkt 903) Vendoren für sich genommen zu hoch sei und gegen Art. 4 Nr. 11 DSGVO verstoße, vermag der Senat nicht beizupflichten. Die Anzahl der Werbepartner zu beschränken (auf welche Zahl?), liefe auf einen unzulässigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Beklagten hinaus, dessen Vorteile für den Verbraucher jedenfalls nicht offensichtlich sind und die er – unterstellt es gäbe sie – auch über eine einfache Nichtauswahl/Abwahl auf der zweiten Ebene des Einwilligungsbanners gleichermaßen erreichen kann.

Soweit der Kläger mit der Berufung schließlich rügt, das Landgericht habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil es in den Entscheidungsgründen zu einigen seiner Argumente/Beanstandungen nichts ausgeführt habe, verfängt auch dies nicht. Das Landgericht musste keine erschöpfende Behandlung von Argumenten, Tatsachen oder Rechtsauffassungen, die die Parteien ausgetauscht haben, vornehmen (vgl. § 313 Abs. 3 ZPO). Es genügt vielmehr, wenn auf den „Kern“ des für den Rechtsstreit zentralen Parteivorbringens eingegangen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 –, juris Rn. 39) und die tragenden Gründe nachvollziehbar geschildert werden, sodass die Parteien und gegebenenfalls das Rechtsmittelgericht die maßgebenden Erwägungen verstehen und nachvollziehen können (vgl. Zöller-Feskorn, ZPO, 36. Auflage, 10/2025, § 313 ZPO, Rn. 19). Das ist hier der Fall.

b) Unterlassungsklageantrag zu 1 b)

Der zweite das Einwilligungsbanner betreffende Unterlassungsantrag bezieht sich auf die Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission (Art. 45, 49 DSGVO). Auch hier bleibt indessen unklar, welches konkrete Verhalten beanstandet wird, was auch dazu führt, dass der Antrag nicht trennscharf von dem Klageantrag Ziffer 1 a) abzugrenzen ist. Mithin ist auch dieser Antrag Ziffer 1 b) unbestimmt

und daher unzulässig.

Im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit des Antrags bei schlichter Wiederholung des Gesetzeswortlauts wird dabei auf oben Ausgeführtes verwiesen. Auch hier ist eine hinreichende Konkretisierung nicht durch die Anlage K 1, die Klageschrift oder die sonstigen vorbereitenden Schriftsätze gegeben. Denn es bleibt insbesondere unklar, ob der Kläger davon ausgeht, dass das Einwilligungsverfahren überhaupt nur einstufig gestaltet sein dürfte (also sämtliche Werbepartner auf der ersten und alleinigen Stufe genannt werden müssen), ob es demgegenüber hinreichend wäre, auf der ersten Stufe die Gesamtzahl der Werbepartner zu nennen und/oder die vertretenen Länder aufzulisten oder ob die Stufen in umgekehrter Reihenfolge vorzusehen wären (also zunächst eine Auswahlentscheidung zu treffen wäre und dann auf zweiter Stufe die Einwilligung zu erteilen).

Ungeachtet dessen ist auch dieser Antrag nicht begründet. Der Senat teilt den Standpunkt des Landgerichts (LGU, S. 9 f.), wonach mit dem auf erster Ebene ersichtlichen Passus

„Diese [Zustimmung] umfasst auch Ihre Einwilligung in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten in Drittländer, insbesondere [hervorgehoben durch den Senat] die USA, nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO. Solange die EU keinen Angemessenheitsbeschluss fasst, gilt grundsätzlich für die Übermittlung von Daten in die USA nicht das gleiche Sicherheitsniveau wie in der EU [...]“

der Verbraucher hinreichend für die Problematik sensibilisiert wird und auch deutlich zum Ausdruck kommt, dass Vendoren aus weiteren Ländern ohne Angemessenheitsbeschluss neben den ausdrücklich nur exemplarisch genannten USA vorhanden sind. Vendoren etwa auch aus China sind daher nicht überraschend. Unmittelbar anschließend an die zitierte Passage ist ein Link zu sämtlichen Vendoren platziert, der es dem Verbraucher unschwer ermöglicht, im Bedarfsfalle nähere Informationen einzuholen und seine Einwilligung für entsprechende Länder ggf. abzulehnen.

c) Unterlassungsklageantrag zu 1 c)

Auch der auf die Verarbeitung des Inhalts von Emails durch das „intelligente Postfach“ bezogene Unterlassungsantrag ist mangels hinreichender Bestimmtheit i.S.d. § 253 ZPO bereits unzulässig.

Der Wortlaut des Antrags lässt zunächst die Interpretation zu, dass lediglich das Nennen der –

aus Sicht des Klägers nicht erfüllten – Norm Art. 6 Abs. 1 lit. b) als Rechtsgrundlage untersagt werden soll, also die konkrete Funktionsweise oder Ausgestaltung des „intelligenten Postfachs“ und/oder die Umstände der Vereinbarung dieses Dienstes nicht beanstandet werden. Den Ausführungen in der Klageschrift und den sonstigen zu den Akten gereichten klägerischen Schriftsätzen lässt sich hingegen eine inhaltliche Kritik entnehmen, wobei das wohl damit verbundene Unterlassensbegehren aber wiederum nicht eindeutig erkennbar ist, auch nicht unter Heranziehung der im Antrag aufgeführten Anlage K 2.

Ungeachtet dessen hat das Landgericht auch zu Recht die Begründetheit des Klageantrags verneint.

Soweit der Kläger meint, das Landgericht habe unzutreffend festgestellt, dass durch die Funktion des „intelligenten Postfachs“ eingehende E-Mails nicht verändert, sondern lediglich unter Anwendung eines von der Beklagten konfigurierten Filters sortiert und anders dargestellt werden würden, wiederholt der Kläger lediglich seine Behauptung der Verarbeitung des Inhalts von E-Mails, ohne zu erläutern, auf welche Tatsachen-Basis diese Postulation zurückgehen soll. Die Beklagte hat indessen bereits erstinstanzlich und auch in der Berufungserwiderung (Schriftsatz vom 21.10.2025, dort ab Seite 24) dezidiert darlegt, dass die landgerichtliche Würdigung zutreffend sei, wonach lediglich eine darstellungsbezogene Umsortierung erfolge, ohne dass eine semantische oder die Inhalte interpretierende Ver- oder Bearbeitung der E-Mails erfolge. Die landgerichtliche Würdigung steht zudem mit der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 09.08.2024 (siehe Blatt 155 der eA LG) im Einklang, ohne dass die Berufung aufzeigt, inwieweit diese ihrerseits an einem durchgreifenden Fehler leiden soll oder aus sonstigen Gründen nicht belastbar wäre. Soweit hierzu der Kläger lediglich moniert, der Bundesbeauftragte habe die Website nicht zum streitgegenständlichen Zeitpunkt (Juli 2023), sondern 4 Monate später (November 2023) als Grundlage seiner Einschätzung besehen, stellt dies keinen durchgreifenden Einwand dar. Denn die Beklagte hat angegeben, dass der Dienst nicht verändert worden sei, ohne dass der Kläger dem substantiiert entgegengetreten wäre. Es handelt sich hierbei auch um der Wahrnehmung des Klägers zugängliche Umstände, so dass er sich nicht mit Erfolg darauf beschränken kann, diese lediglich mit Nichtwissen zu bestreiten.

Auch aus der vom Senat eingeholten Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 26.02.2026 ergibt sich nichts, was für die Behauptung des Klägers streitet, denn zu der Funktion des „intelligenten Postfachs“ verhält sich der Landesbeauftragte nicht.

Ist damit von keiner inhaltlichen Verarbeitung der E-Mails im Zusammenhang mit dem „intelligenten Postfach“ auszugehen, ist der hieran anknüpfende Unterlassungsantrag unbegründet und es kommt auf die zwischen den Parteien diskutierte Frage, welche Rechtsgrundlage für eine Inhaltsverarbeitung die einschlägige wäre (bzw. namentlich, ob Art. 6 Abs. 1 lit b. DSGVO dies erfasst), nicht mehr an.

2. Aufwendungsersatz

Die Klage ist diesbezüglich zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Denn mangels Unterlassungsanspruch besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnwendungen nach § 13 Abs. 3 UWG.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf jeweils 7.500,00 € festgesetzt.

Hierbei orientiert sich der Senat hinsichtlich der Unterlassungsklageanträge an der Rechtspre-

chung des BGH zu Klagen nach § 1 UKlaG (BGH, Beschluss vom 22.05.2024 – IV ZR 436/22, BeckRS 2024, 13027, Rn. 5, beck-online; BGH, Beschluss vom 22.02.2023 – IV ZR 216/21–, BeckRS 2023, 4885).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Landgericht

Oberlandesgericht Koblenz
2 U 631/25

Verkündet am 26.03.2026

, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle